

**Satzung**  
**der**  
**Wissenschaftlichen Sozietät Musikpädagogik e.V.**  
**in der auf der Mitgliederversammlung vom 10. Mai 2019 beschlossenen Neufassung**

**§1**  
**Name, Sitz**

(1) Der Verein trägt den Namen „Wissenschaftliche Sozietät Musikpädagogik e.V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Sitz des Vereins ist Saarbrücken.

**§2**  
**Zweck des Vereins**

(1) Der Verein hat den Zweck, in enger Verbindung insbesondere mit den Hochschulen die Forschung und Lehre auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Musikpädagogik zu fördern und entsprechende internationale Kontakte zu pflegen.

(2) Zu diesem Zweck wird die Sozietät

- Symposien und Arbeitssitzungen abhalten,
- Veröffentlichungen im Bereich wissenschaftlicher Musikpädagogik vorlegen,
- Forschungsstellen an Hochschulen einrichten und unterhalten. Die Einrichtung muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Aufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§3**  
**Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder können Einzelpersonen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden, die die wissenschaftliche Musikpädagogik vertreten oder die sie fördern wollen.

(2) Neue Mitglieder werden auf Antrag aufgenommen. Der Antrag wird formlos von zwei Mitgliedern gestellt und begründet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand einstimmig. Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist in der Regel die Promotion in Musikpädagogik oder einer nahestehenden Fachwissenschaft. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Begründung ablehnen. Gegenüber der Mitgliederversammlung ist er in dieser Frage rechenschaftspflichtig. Die Mitgliedschaft von Einzelpersonen wird durch einen wissenschaftlichen Beitrag auf einem Symposium wirksam.

(3) Juristische Personen und Personenvereinigungen können jeweils einen Vertreter in die Mitgliederversammlung entsenden.

(4) Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen einen geringeren Beitrag zulassen.

(6) Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod,
2. durch Austritt,
3. durch Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann zur Mitte oder zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten ausgesprochen werden.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

#### **§4**

#### **Organe des Vereins**

(1) Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

#### **§5**

#### **Mitgliederversammlung**

(1) In jedem Geschäftsjahr wird in der Regel eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen vier Wochen vorher unter Beifügung der Tagesordnung und etwaiger Unterlagen schriftlich einzuladen.

(3) Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht.

#### **§6**

#### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstandes über die allgemeine Lage des Vereins, die Jahresabrechnung, das Ergebnis der Rechnungsprüfung, den Kassenstand sowie die Berichte der Leiter der Forschungsstellen über die wissenschaftliche Forschungsarbeit der Forschungsstellen entgegen.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

1. die Beschlussfassung über die Satzung und Satzungsänderungen
2. die Wahl der Vorstandsmitglieder
3. die Entlastung des Vorstandes
4. die Wahl der Rechnungsprüfer
5. die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes
6. die Entscheidung über die Auflösung des Vereins

(3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu §6 (2) Nr. 1 und 5 bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen der Mitglieder. Beschlüsse zu §6 (2) Nr. 6 bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder.

## **§7**

### **Stimmrecht**

- (1) Anwesende Mitglieder haben je eine Stimme,
- (2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen.

## **§8**

### **Vorstand**

(1) Der Vorstand umfasst drei Personen, die Professoren/Professorinnen für wissenschaftliche Musikpädagogik und Mitglieder der Wissenschaftlichen Sozietät Musikpädagogik e.V. sind. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln geheim gewählt. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Bei einem zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Der Vorstand wird für vier Jahre gewählt. Eine zeitlich anschließende Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich. Eine daran unmittelbar anschließende Wiederwahl ist nur mit zwei Drittel Mehrheit möglich. Auf der Mitgliederversammlung sind nicht anwesende Mitglieder wählbar, sofern eine schriftliche Bereitschaftserklärung von ihnen vorliegt.

(3) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; damit verbundene Auslagen können ersetzt werden.

(4) Der Vorstand ist Vereinsorgan im Sinne des § 21 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Dazu ist die Mitwirkung von zwei Mitgliedern des Vorstandes erforderlich.

(5) Der Vorstand berät und beschließt über die Angelegenheiten des Vereins soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

(6) Der neue Vorstand nimmt die Amtsgeschäfte mit Beginn des folgenden Kalenderjahres auf.

## **§9**

### **Forschungsstellen**

(1) Die Forschungsstellen an den Universitäten sollen von einem Professor/Professorin für wissenschaftliche Musikpädagogik geleitet werden, der/die Mitglied der Sozietät ist.

## **§10**

### **Geschäftsjahr**

(1) Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

## **§11**

### **Vereinsvermögen**

(1) Der Verein darf über die in seinem notwendigen Anlagevermögen und durch seine Verpflichtungen gebundenen Mittel hinaus nur vorübergehend ein Vermögen zu Zwecken ansammeln (Zweckvermögen), die durch diese Satzung bestimmt sind. Ein Zweckvermögen in diesem Sinne ist zur weiteren Förderung der Arbeit in den Forschungsstellen zu versenden.

## **§12**

### **Auflösung des Vereins**

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Universitäten, die eine Forschungsstelle eingerichtet haben und die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige wissenschaftliche Zwecke auf dem Gebiet wissenschaftlicher Musikpädagogik zu verwenden haben.